

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 29 (1961)
Heft: 8

Artikel: Im Namen des Volkes ... oder des Unrechts?
Autor: Michaelis, Hildegard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Namen des Volkes ... oder des Unrechts?

Die deutsche Bildzeitschrift KRISTALL gibt in ihrer Nr. 15/1961 Stellungnahme zu dem neuen Strafgesetz-Entwurf Raum, die vor allem für unsere deutschen Leser wichtig sind; wir geben sie kommentarlos wieder.

Sinn und Unsinn der Bonner Strafrechtsreform

Problematisch erscheint die Behandlung der Homosexualität durch die Reformer. Umlernen heisst es nur bei den Kennziffern. Der umstrittene Paragraph 175 unseres alten Strafgesetzbuches enthält im Bonner Entwurf den Tatbestand «Kundgebung von Missachtung», während der neue Paragraph 216 den gleichgeschlechtlichen Verkehr auch dann mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft wissen will, wenn es sich dabei um erwachsene Männer handelt.

Die Bonner Reformer setzen sich mit den Argumenten gegen die Beibehaltung dieser Strafbestimmung, die in der Mehrzahl der übrigen europäischen Länder abgeschafft ist, auseinander und kommen dann zu dem Schluss:

«Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung hier die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausweitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.»

Für dieses heikle, umstrittene Gebiet hat nun allerdings der «Studienkreis für Rechtsfragen» der Hamburger Evangelischen Akademie eine bemerkenswerte Stellungnahme ausgearbeitet. Es heisst darin:

«Homosexuelles Verhalten sowohl von Männern als auch von Frauen ist sittlich zu missbilligen, jedoch weder mit rechtlichen noch mit medizinischen oder anderen Mitteln zu verhindern oder auszurotten. Die Homosexualität ist eine Lebenstatsache, deren Ursachen noch immer nicht klar erkannt sind. Die von ihr betroffenen Menschen haben ein besonderes — oft schweres — Schicksal zu tragen.

Nicht das homosexuelle Verhalten an sich, nämlich der Verstoss gegen die Sittenordnung, sollte bestraft werden. Seine Bestrafung und auch schon die gegen ihn gerichtete Strafandrohung haben von jeher mehr schädliche als nützliche Wirkungen für die Gesellschaft und den Einzelmenschen gezeigt. Es ist auch ebenso vergeblich, einen homosexuell empfindenden Menschen durch Strafandrohungen und Strafen von homosexuellem Verhalten abzuhalten wie einen heterosexuell empfindenden von heterosexuellem Tun. Die Bestrafung allein des Verstosses gegen die Sittenordnung durch einen homosexuellen Akt ohne Verletzung eines anderen schutzwürdigen Rechtsgutes ist nicht nur nutzlos, sondern auch mit dem Gerechtigkeitsgefühl nicht vereinbar.»

Dagegen sei, fordert die Evangelische Akademie, der Schutz der Jugend, der Oeffentlichkeit und unbeteiligter Personen vor homosexuellen Handlungen über das Strafrecht hinaus auszubauen.

Die Bonner Reformer gehen jedoch genau umgekehrt vor: Die Strafdrohung bei der sogenannten «schweren Unzucht», also bei der Verführung Minderjähriger, wird wesentlich gemildert. Während bisher in der Regel Zuchthaus (bis zu zehn Jahren) verhängt werden sollte, begnügt man sich nun mit Gefängnis. Man sieht die Zuchthausstrafe für diese schweren Fälle nicht mehr als erforderlich an, weil man sie, wie es offiziell heisst, als «nicht zur Hochkriminalität gehörig» betrachtet.

Auf der anderen Seite gibt man dem Richter keine Möglichkeit, eine angeborene Andersartigkeit straflos zu lassen (es sei denn über den Umweg der Unzurechnungsfähigkeit). Das bedeutet: Auch künftig sollen Erwachsene für ihre Beziehungen von Mann zu Mann bestraft und Erpressern ausgeliefert werden, während gewissenlose Jugendverbrecher nicht mehr ins Zuchthaus kommen!

Die angeführten Beispiele könnten den Eindruck entstehen lassen, als solle in dieser «KRISTALL-Untersuchung» eine «Knie-Erweichung» der Strafjustiz das Wort geredet und nach dem Grundsatz «Alles verstehen, heisst alles verzeihen» jede Ahndung unmoralischer Handlungen in Frage gestellt werden. Ein solcher Eindruck wäre verfehlt. Vielmehr begrüssen wir ausdrücklich, dass die Strafbestimmungen zum Schutze der Heranwachsenden vor Jugendverderbern in einer Hinsicht erweitert werden sollen: Nicht nur unsittliche Handlungen an Kindern, sondern auch vor Kindern sollen als verbrecherische Tat in Zukunft geahndet werden. Damit sucht die Bonner Reform die Jugend auch vor seelschem Dauerschaden zu schützen.

Es geht jedoch hier nicht um die Strafbarkeit des Sittlichkeitsverbrechens, das im alten wie im neuen Strafgesetzbuch als eine der verabscheuungswürdigsten Taten gewertet wird. Es geht vielmehr um die paragraphengemäße Wertung von intimen Beziehungen zwischen Erwachsenen, bei denen die Grenzen zwischen «verboten» und «erlaubt» besonders schwer zu ziehen sind. Gerade auf diesem heiklen Gebiet, das je nach Weltanschauung unterschiedlich beurteilt wird, lässt sich am leichtesten erkennen, wie konservativ der Geist ist, der den Bonner Entwurf für ein neues Strafrecht prägt. Dabei soll das Verdienst der Reformer bei der Neu-Ordnung und Systematisierung vieler anderer strafrechtlicher Tatbestände nicht verkannt werden.

Dr. Hildegard Michaelis

DEUTSCHE WISSENSCHAFTLER SCHREIBEN:

Homosexualität ist weder eine Volksseuche noch ein Laster, sondern eine biologische Erscheinung.

Der Nervenarzt Dr. Rudolf Klimmer.

Ich habe die rechtliche Verfolgung der Homosexuellen immer abgelehnt, ganz abgesehen von der Tatsache, dass ich sie für völlig nutzlos halte.

Der Psychiater Schultz-Hencke.